

GR_GERICHTE SBK 2025 57 vom 31. Juli 2025

GR Gerichte, 2025-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_57)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 57 du 31 juillet 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 57 del 31 luglio 2025

Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Aufsicht Disziplinarsache (SchKG 14 Abs. 2)

Erwägungen

E. 3

/ 5 wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Gemäss kantonalem Recht ist das Obergericht einzige kantonale Aufsichtsbehörde und zugleich Beschwerdeinstanz gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]). Zuständig ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 1 OGV [BR 173.010]). 1.2. Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG ist eine Verfügung. Darunter ist jede behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungs- rechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist, die fragliche Zwangsvollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflusst, Aussenwirkung zeitigt und bezweckt, das Zwangsvollstreckungsverfahren voranzutreiben oder abzuschliessen (BGE 142 III 643 E. 3.1 = Pra 2017 Nr. 96). Die Beschwerde muss einem aktuellen praktischen Verfahrenszweck dienen. Gemäss der Rechtsprechung ist sie nur zulässig, wenn die Beschwerdeführerin damit im Falle einer Gut- heissung eine vollstreckungsrechtlich wirksame Korrektur des gerügten Verfahrens- fehlers erreichen kann (Urteile des Bundesgerichts 5A_554/2022 vom 26. Januar 2023 E. 5.1; 5A_837/2018 vom 15. Mai 2019 E. 3.1). 1.3. Die Einladung zur Abholung eines Zahlungsbefehls ohne Androhung von Sanktionen gilt nicht als amtliche Handlung im Sinne einer beschwerdefähigen Ver- fügung, denn die Zustellung erfolgt erst mit ihrer Übergabe (Urteil des Bundesge- richts 5A_268/2007 vom 16. August 2007 E. 2.1 f.). Das an der Haustür der Be- schwerdeführerin angebrachte Couvert mit der Abholungsaufforderung als Inhalt geht daher nicht über eine Mitteilung hinaus, dass auf dem Amt eine Betreibungs- urkunde liegt. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die blosser Abholungseinladung das Vollstreckungsverfahren vorangetrieben wird (BGE 116 III 91 E. 1) und die Rechtsstellung der Schuldnerin, an welche sie sich richtet, in einer bestimmten, kon- kreten Weise beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund kann das Schreiben zur Abholung des Zahlungsbefehls – mangels Wirkung auf das Betreibungsverfahren – keine Verfügung gemäss Art. 17 SchKG darstellen (Urteil des Bundesgerichts 5A_268/2007 vom 16. August 2007 E.2.2). Stellt aber die Anbringung eines Cou- verts an der Haustür der Beschwerdeführerin keine Verfügung dar, ist auf die dage- gen erhobene Beschwerde an das Obergericht nicht einzutreten. 2. Es wird noch zu prüfen sein, ob aufgrund des angezeigten Handelns des Betreibungsamts Imboden beziehungsweise seiner Angestellten E._____ ein auf- sichtsrechtliches Disziplinarverfahren im Sinne von Art. 18 EGzSchKG zu eröffnen ist. Dies hat indes in einem separaten Verfahren zu erfolgen. In diesem kommen

E. 4

Da sich die Aufsichtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht dieser Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 5

/ 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.